

TE Vwgh Erkenntnis 1972/3/16 2021/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1972

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3

AVG §45 Abs3

BAO §108 Abs4 implizit

VwGG §41 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 108 heute
2. BAO § 108 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Porias und die Hofräte DDr. Dolp, Dr. Schmid, Dr. Schmelz und Dr. Jurasek als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesregierungsoberkommissär Dr. Paschinger, über die Beschwerde des RZ in W, vertreten durch Dr. Edwin Morent, Rechtsanwalt in Wien I, Spiegelasse 19, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 26. Mai 1971, Zl. MA 70-IX/Z 31/71/Str., betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Porias und die Hofräte DDr. Dolp, Dr. Schmid, Dr. Schmelz und Dr. Jurasek als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesregierungsoberkommissär Dr. Paschinger, über die Beschwerde des RZ in W, vertreten durch Dr. Edwin Morent, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Spiegelasse 19, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 26. Mai 1971, Zl. MA 70-IX/Z 31/71/Str., betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund (Landeshauptmann von Wien) hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 1.046,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren des Beschwerdeführers wird abgewiesen.

Begründung

Die Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Wieden, verhängte mit Straferkenntnis vom 8. April 1971 gegen den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach ad 1) § 99 Abs. 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 (KFG 1967), ad 2) § 102 Abs. 2 dieses Gesetzes gemäß § 134 KFG 1967 Geldstrafen von ad 1) S 150,-- (Ersatzarreststrafe 36 Stunden) und ad 2) S 150,-- (Ersatzarreststrafe 36 Stunden), weil er am 30. Jänner 1971 um 7.20 Uhr in Wien XIV, durch die Hütteldorferstraße den LKW W nnn gelenkt habe, wobei festgestellt worden sei, daß 1.) das Fahrzeug nicht mit dem Abblendlicht beleuchtet gewesen sei, obwohl Sichtbehinderung durch Nebel bestanden habe und 2.) die hintere Kennzeichentafel nicht beleuchtet gewesen sei. Die dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 26. Mai 1971 als verspätet zurück. Zur Begründung führte sie aus, daß das Straferkenntnis am 13. April 1971 mit der Wirkung der Zustellung beim Postamt hinterlegt worden sei. Die Berufung sei jedoch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung vom Bestraften selbst zwar mit 20. April 1971 datiert, laut Poststempel auf dem Briefumschlag aber erst am 21. April 1971, somit nach Ablauf der einwöchigen Berufungsfrist, eingebracht worden. Die Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Wieden, verhängte mit Straferkenntnis vom 8. April 1971 gegen den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach ad 1) Paragraph 99, Absatz 5, des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, Bundesgesetzblatt, Nr. 267 (KFG 1967), ad 2) Paragraph 102, Absatz 2, dieses Gesetzes gemäß Paragraph 134, KFG 1967 Geldstrafen von ad 1) S 150,-- (Ersatzarreststrafe 36 Stunden) und ad 2) S 150,-- (Ersatzarreststrafe 36 Stunden), weil er am 30. Jänner 1971 um 7.20 Uhr in Wien römisch vierzehn, durch die Hütteldorferstraße den LKW W nnn gelenkt habe, wobei festgestellt worden sei, daß 1.) das Fahrzeug nicht mit dem Abblendlicht beleuchtet gewesen sei, obwohl Sichtbehinderung durch Nebel bestanden habe und 2.) die hintere Kennzeichentafel nicht beleuchtet gewesen sei. Die dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 26. Mai 1971 als verspätet zurück. Zur Begründung führte sie aus, daß das Straferkenntnis am 13. April 1971 mit der Wirkung der Zustellung beim Postamt hinterlegt worden sei. Die Berufung sei jedoch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung vom Bestraften selbst zwar mit 20. April 1971 datiert, laut Poststempel auf dem Briefumschlag aber erst am 21. April 1971, somit nach Ablauf der einwöchigen Berufungsfrist, eingebracht worden.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer brachte im wesentlichen vor, daß die Rechtsmittelfrist im vorliegenden Fall am 20. April 1971 abgelaufen sei und es daher genüge, wenn das Rechtsmittel an diesem Tage zur Post gegeben worden sei. Die von der belangten Behörde aufgestellte Behauptung, die Berufung sei erst am 21. April 1971 zur Post gegeben worden, sei

unrichtig. Vielmehr sei diese am 20. April 1971 von der Angestellten des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers geschrieben, vom Vertreter unterschrieben und sodann noch am selben Tag postalisch fertig gestellt und in den Briefkasten geworfen worden. Zum Beweis für die Richtigkeit des Vorbringens werde nebst der beige-schlossenen Photokopie der entsprechenden Seite aus dem Postbuch und dem Vermerk aus dem Handakt auch die Vernehmung des Beschwerdeführers und der IS beantragt.

Nach § 33 Abs. 3 AVG 1950 werden die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet. Zutreffend ging die belangte Behörde davon aus, daß der Tag der Postaufgabe grundsätzlich durch den Poststempel nachgewiesen werde. Ein Gegenbeweis ist jedoch zulässig. Nach dem im Akt erliegenden Briefumschlag, in dem sich das Rechtsmittel befunden hat, wurde dieser laut darauf befindlichem Poststempel erst am 21. April 1971 zur Post gegeben. Für den Beginn des Postenlaufes ist nur maßgeblich, wann das Schriftstück in Behandlung genommen, das heißt, wann der Postkasten tatsächlich ausgehoben wurde. Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde selbst lediglich vor, daß das am 20. April 1971 ausgefertigte Rechtsmittel am selben Tag in den Briefkasten geworfen worden sei, ohne nähere Angaben über die Zeit des Einwurfes zu machen. Wohl behauptet er, daß der in der Spiegelgasse befindliche Briefkasten, in dem die Postsendung mit dem Rechtsmittel am 20. April 1971 eingeworfen worden sei, die Aushebungszeit 18.30 Uhr betragen habe. Damit wäre die Postsendung noch als an diesem Tag zur Post gegeben anzusehen. Dem widerspricht allerdings der auf dem Kuvert ersichtliche Poststempel „21.4.71 - 21 Uhr“. Nach Paragraph 33, Absatz 3, AVG 1950 werden die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet. Zutreffend ging die belangte Behörde davon aus, daß der Tag der Postaufgabe grundsätzlich durch den Poststempel nachgewiesen werde. Ein Gegenbeweis ist jedoch zulässig. Nach dem im Akt erliegenden Briefumschlag, in dem sich das Rechtsmittel befunden hat, wurde dieser laut darauf befindlichem Poststempel erst am 21. April 1971 zur Post gegeben. Für den Beginn des Postenlaufes ist nur maßgeblich, wann das Schriftstück in Behandlung genommen, das heißt, wann der Postkasten tatsächlich ausgehoben wurde. Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde selbst lediglich vor, daß das am 20. April 1971 ausgefertigte Rechtsmittel am selben Tag in den Briefkasten geworfen worden sei, ohne nähere Angaben über die Zeit des Einwurfes zu machen. Wohl behauptet er, daß der in der Spiegelgasse befindliche Briefkasten, in dem die Postsendung mit dem Rechtsmittel am 20. April 1971 eingeworfen worden sei, die Aushebungszeit 18.30 Uhr betragen habe. Damit wäre die Postsendung noch als an diesem Tag zur Post gegeben anzusehen. Dem widerspricht allerdings der auf dem Kuvert ersichtliche Poststempel „21.4.71 - 21 Uhr“.

Nun handelt es sich bei der Feststellung des Zeitpunktes der Einbringung der Berufung um ein Ergebnis des Ermittlungsverfahrens. Für das Ermittlungsverfahren hat die Bestimmung des § 45 Abs. 3 AVG 1950 Anwendung zu finden, wonach den Parteien Gelegenheit zu geben ist, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift begründet dann einen Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen muß, wenn anzunehmen ist, daß die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrensvorschrift zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (§ 42 Abs. 2 lit. c Z. 3 VwGG 1965). Es ist zwar richtig, daß der Verwaltungsgerichtshof Beweismittel, die erst im Verwaltungsgerichtshofverfahren vorgelegt werden, auf ihre Beweiskraft nicht würdigen kann, weil der Verwaltungsgerichtshof zufolge § 41 Abs. 1 VwGG 1965 auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes sein Erkenntnis zu fällen hat. Es ist ihm daher verwehrt, zu dem vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde namhaft gemachten Beweismittel Stellung zu nehmen. Andererseits war es aber dem Beschwerdeführer nicht möglich, zumal er im Verfahren vor der belangten Behörde nicht mehr gehört wurde, diese Beweismittel schon im Verwaltungsverfahren vorzubringen. Durch die Vorlage dieser Beweismittel hat aber der Beschwerdeführer dargetan, daß es nicht ausgeschlossen werden kann, daß die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, wenn sie dem Beschwerdeführer vor Erlassung des angefochtenen Bescheides Gelegenheit gegeben hätte, zur Frage der Rechtzeitigkeit der Berufung Stellung zu nehmen (vgl. etwa Slg. Nr. 5380/A). Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 lit. c Z. 3 VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Nun handelt es sich bei der Feststellung des Zeitpunktes der Einbringung der Berufung um ein Ergebnis des Ermittlungsverfahrens. Für das Ermittlungsverfahren hat die Bestimmung des Paragraph 45, Absatz 3, AVG 1950 Anwendung zu finden, wonach den Parteien Gelegenheit zu geben ist, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift begründet dann einen Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen muß, wenn anzunehmen ist, daß die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrensvorschrift zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 3, VwGG 1965). Es ist zwar richtig, daß der

Verwaltungsgerichtshof Beweismittel, die erst im Verwaltungsgerichtshofverfahren vorgelegt werden, auf ihre Beweiskraft nicht würdigen kann, weil der Verwaltungsgerichtshof zufolge Paragraph 41, Absatz eins, VwGG 1965 auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes sein Erkenntnis zu fällen hat. Es ist ihm daher verwehrt, zu dem vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde namhaft gemachten Beweismittel Stellung zu nehmen. Andererseits war es aber dem Beschwerdeführer nicht möglich, zumal er im Verfahren vor der belangten Behörde nicht mehr gehört wurde, diese Beweismittel schon im Verwaltungsverfahren vorzubringen. Durch die Vorlage dieser Beweismittel hat aber der Beschwerdeführer dargetan, daß es nicht ausgeschlossen werden kann, daß die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, wenn sie dem Beschwerdeführer vor Erlassung des angefochtenen Bescheides Gelegenheit gegeben hätte, zur Frage der Rechtzeitigkeit der Berufung Stellung zu nehmen (vergleiche , etwa Slg. Nr. 5380/A). Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 3, VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1965, BGBl. Nr. 4. Das Kostenmehrbegehren war als im Gesetz nicht gedeckt abzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG 1965 in Verbindung mit Artikel römisch eins, der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1965, Bundesgesetzblatt , Nr. 4. Das Kostenmehrbegehren war als im Gesetz nicht gedeckt abzuweisen.

Wien, am 16. März 1972

Schlagworte

Parteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1971002021.X00

Im RIS seit

16.03.1972

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at